

Kinderrechte-basierter Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe: ein reflexives Plädoyer

Thomas Meysen

1. Einleitung: Kinderrechte als Menschenrechte

Kinderrechte nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) sind als jedem Kind zustehende Menschenrechte indisponible Grundlagen sowohl gesellschaftlichen Zusammenlebens als auch pädagogischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Kinderrechte verfolgen, wie alle Menschenrechte, den Anspruch, als Maßstab für Politikgestaltung und als Schablone für Gesetzgebung zu dienen² – auch im Recht der Kinder- und Jugendhilfe. So weit, so selbstverständlich. Die Assoziationen, die sich hieraus ergeben, sind indes vielfältig. Zu beobachten ist teilweise eine Tendenz zur Überhöhung der eigenen, weil auf Kinderrechten basierenden, Position bzw. politischen Agenda. Dem stehen gegenüber skeptische Reflexe mit dem Ruf, die Elternrechte nicht zu vernachlässigen.³ Das Bekenntnis zu einer kinderrechte-basierten Kinder- und Jugendhilfe im vorliegenden Beitrag beginnt daher mit einem (selbst-)kritischen Blick auf die Schlagseiten eines Menschenrechtsfokus (Abschnitt 2) und widmet sich von dort der paternalistischen, interdependenten Grundsituation im Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern (3). Es folgen Reflexionen zunächst zu den Potenzialen und Limitierungen einer auf Kinderrechten gründenden

1 *Maywald*, Recht haben und Recht bekommen. Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Hartwig/Mennen/Schräpper (Hrsg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik. Grundlagen, Praxis, Perspektiven, 2016, S. 29; *Maywald*, Der Kinderrechteansatz in Einrichtungen für Kinder – Auswirkungen auf die Qualität pädagogischer Beziehungen, in: Prengel/Winklhofer (Hrsg.), Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge, 2014, S. 91.

2 *Berrick/Dickens/Pösö/Skivenes*, Children's involvement in care order decision-making: A cross-country analysis, *Child Abuse & Neglect* 49 (2015), S. 128, 129; *Freeman*, The Human Rights of Children, *Current Legal Problems* 2010 (63), S. 1; *Theis*, Promoting Rights-Based Approaches. Experiences and Ideas from Asia and the Pacific, 2004.

3 Siehe zu Missverständnissen in der Auseinandersetzung mit Kinderrechten *Archard*, Children. Rights and Childhood, 3. Aufl. 2015, S. 93 ff.

Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel des Kindeswohlvorrangs (4), sodann zu den ethischen Implikationen von sozialpädagogischen Entscheidungen im Interesse von Kinderrechten (5) sowie zum Recht von Kindern auf Partizipation (6). Der Ausblick bringt die ethischen Dimensionen von Menschenrechten diesseits und jenseits von Justizierbarkeit ins Gespräch (7).

2. Selbstkritische Adaption von Kinderrechten in der Kinder- und Jugendhilfe

Wer sich auf Menschenrechte beruft, wähnt sich auf der Seite des Richtigen und Guten. Wenn hierbei die Fallstricke, die auf dem Pfad einer Argumentation mit Menschenrechten liegen, keine ausreichende Reflexion finden, kann das Handeln in eine Schieflage geraten. Sichtweisen können zur Selbstgerechtigkeit neigen. Der universelle Geltungsanspruch von Menschenrechten kann dazu führen, dass eine Selbstwahrnehmung aufkommt, die rechtebasierte Argumentation sei dem Diskurs entzogen, weil ihre Legitimation indisponibel sei und die eigene Position vermeintlich über allem stünde. Beziehen sich Fachkräfte in ihrem eigenen Handeln darüber hinaus unmittelbar auf den normativen Rahmen menschenrechtlicher Grundsätze, können sie mit dem geltenden gesetzlichen Rahmen in Konflikt geraten. Sie segeln somit an der Grenze zur Selbstbezogenheit und zu antidemokratischer Selbstüberschätzung, indem sie sich in der Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft über den demokratisch legitimierten Gesetzgeber stellen.⁴

Diskurse über Menschenrechte sind im Kern Rechtsdiskurse und als solche vielfältigen Interpretationen, Deutungen und Positionierungen zugänglich. Sie neigen zu einer Dominanz des Rechts und haben damit die Tendenz, einen stärkeren Fokus auf justizierbare Rechte (z.B. Rechtsansprüche, effektiver Rechtsschutz) zu legen, was einhergehen kann mit einer Abwertung der ethischen, eher „weichen“ Menschenrechtsdimension (z.B. Würde, Respekt, Selbstbestimmung).⁵ Nehmen sich Politik oder Fachkräfte der Rechte von Kindern an, können Kinder zu Objekten fachlicher Bemühungen und Sorge werden mit der Folge, dass das paternalistische Durchsetzen von Kinderrechten einseitig auf Kosten der Beteiligungs- und

4 *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*, Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier, 2018, S. 9.

5 Choudhry/Herring, European Human Rights and Family Law, 2010, Chapter 3.

Förderrechte geht.⁶ Hieraus kann zudem eine patriarchale Schlagseite erwachsen, weil eher die Verletzung von Menschenrechten im öffentlichen Raum (z.B. Kita, Schule, Beteiligungsrechte im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren) ins Blickfeld gerät als in der Privatsphäre (z.B. Familie, Freundeskreis), wo überproportional Frauen von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind und das Recht weniger effektiv hineinwirkt.⁷

Außerdem basieren Menschenrechte, auch Kinderrechte, mit ihrem universellen Anspruch auf einer spezifischen westlichen Weltsicht. Diese Prägung läuft Gefahr, kulturelle und örtlich-kontextualisierte Vielfalt zu kolonialisieren.⁸ Außerdem sind Kinderrechte statuiert sowohl in einem politischen Kompromiss als auch in einem Top-Down-Prozess. Sie sind in einer eigenen (Rechts-)Sprache Erwachsener formuliert. Damit entziehen Kinderrechte in gewissem Maß den Akteur*innen die Definitionsmacht über die eigenen Rechte. Dienen Kinderrechte zur Fremddefinition von Problemen, führen sie zu einer Entmachtung durch präskriptive Soziale Arbeit. Im direkten Kontakt mit den Kinderrechte-Inhaber*innen droht sich die Machtdisbalance zur Fachkraft zu vergrößern. Damit ist auch die Verständigung über die Verwirklichung der Rechte sowie über Perspektiven zur Veränderung erschwert.⁹ Wenn wir uns nicht auf die Formen der Äußerung von sowie die Klärung und Einigung mit Kindern und Jugendlichen einlassen und wenn wir ihnen unter der Überschrift „Kinderrechte“ nicht in ihren Räumen, sondern in Räumen der Erwachsenen begegnen (z.B. Kinderparlamente, Hilfeplangespräch am Besprechungstisch im Amt), werden Kinder in Erwachsenenrollen gedrängt. Beteiligung bleibt

6 Biesel, Chancen und Risiken von Kinderrechten im Kinderschutz, in: Hartwig/Mennen/Schräpper (Hrsg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven, 2016, S. 241, 242 f.; Wolff/Flick/Ackermann/Biesel/Brandhorst/Heinitz/Patschke/Robin, Children in Child Protection. On the Participation of Children and Adolescents in the Helping Process: An Exploratory Study, 2016, S. 36 ff.

7 Ife/Tascón, Human Rights and Critical Social Work: Competing Epistemologies for Practice, Social Alternatives 35 (2016), S. 27 f.

8 Pereira, Inhuman Rights: The Western System and Global Human Rights Abuse, 1997.

9 Kelly/Meysen, Transnationale Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder, 2016, S. 6 ff.; Ife/Tascón, Human Rights and Critical Social Work: Competing Epistemologies for Practice, Social Alternatives 2016 (35), S. 28 f.

hier schnell in formalem Abarbeiten von Verfahrensvorgaben, in Rechten auf dem Papier oder in Symbolpolitik stecken.¹⁰

3. *Paternalistische Grundsituation: werdendes, kompetentes und schutzbedürftiges Kind*

Kindheit ist gekennzeichnet von einer paternalistischen Grundsituation.¹¹ Kinder sind immer auch werdende Kinder und als solche auf elterliche Fürsorge angewiesen, haben ein Recht darauf, dass Erwachsene für sie Entscheidungen treffen (Art. 5 KRK).¹² Kinder sind abhängig und erlangen erst fortschreitend Selbstständigkeit.¹³ Nach dem Grundverständnis der Kinderrechtskonvention dient die Abhängigkeit des Kindes beim Aufwachsen nicht etwa als Legitimation für die Nichtgewährung von Rechten, sondern stimuliert vielmehr die Anerkennung der spezifischen Fähigkeiten und ihrer Förderung.¹⁴ Dieses Anerkenntnis, dass Kinder auf paternalistisches Handeln angewiesen sind und dass dieses Bedürfnis in der UN-Kinderrechtskonvention kinderrechtlich hinterlegt ist, ist weder eine „Provinzialisierung der Kinderrechte“¹⁵ noch spricht sie Kindern die Selbstbestimmungsfähigkeit ab.

Denn Kinder jeden Alters sind nicht nur werdende, sondern immer auch gleichzeitig kompetente Kinder, sind mit spezifischen Interessen und Fähigkeiten ausgestattet¹⁶ und zu selbstbestimmtem Handeln fähig. Sie haben einen eigenen Willen und sind mit personaler Autonomie ausgestattet, Entscheidungen für sich zu treffen.¹⁷ Dagegen spricht auch nicht der Umstand, dass Erwachsene die kindlichen Willensäußerungen nicht

10 Freeman, The Human Rights of Children, Current Legal Problems 2010 (63), S. 1, 43 f.

11 Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 394 ff.

12 Zu einer Sichtweise auf die UN-Kinderrechtskonvention als antipaternalistisches Übereinkommen siehe Clark, Familiarismus und Anti-Paternalismus in der UN-Kinderrechtskonvention, Soziale Passagen 2014, S. 237.

13 Fortin, Children's Rights and the Developing Law, 3. Aufl., 2009.

14 Committee on the Rights of the Child, Implementing child rights in early childhood, General Comment No. 7, 2005 (CRC/C/GC/7/Rev.1).

15 Liebel, Paternalismus im Namen des Kindeswohls. Auf dem Weg zu einer Provinzialisierung der Kinderrechte?, SLR 2018 (76), 22 ff.

16 Committee on the Rights of the Child, Implementing child rights in early childhood, General Comment No. 7, 2005 (CRC/C/GC/7/Rev.1).

17 Freeman, The Human Rights of Children, Current Legal Problems 2010 (63), S. 1, 9 ff.; Juul, Das kompetente Kind: Auf dem Weg zu einer neuen Wertgrundlage für

immer (ohne weiteres) verstehen. Wie stets in zwischenmenschlichen Nahbeziehungen bedeutet dies zwar nicht, dass sich der Wille des Kindes im Sinne eines libertären Verständnisses jederzeit so weit wie möglich durchsetzen müsste oder dass sich im familiären Alltagsgeschehen alles am Wohl des Kindes auszurichten habe.¹⁸ Aber das Kind als kompetentes Kind hat ein Recht, dass seine Interessen, Sichtweisen und sein Wille auch in pädagogischen Beziehungen vollwertige Geltung beanspruchen. Kindheit kann als besondere Lebensphase hierbei nicht mit dem Erwachsensein gleichgesetzt werden.¹⁹ Nichtsdestominder sind Kinder Menschen mit gleichen Rechten.²⁰

Eine Konsequenz der paternalistischen Grundsituation ist, dass das Ausmaß der Fremdbestimmung in den Händen derjenigen verbleibt, die mit definitorischer Macht für das Kind ausgestattet sind.²¹ Zum werdenden und kompetenten Kind tritt als dritte Dimension daher das schutzbedürftige Kind. Die Machtunterschiede und Abhängigkeitsverhältnisse während der Kindheit rücken den Staat in die Verantwortung zum Schutz von Kindern (Art. 19 KRK). Er ist ethisch und kinderrechtlich legitimiert, über die Wahrung eines Mindestmaßes an körperlicher und seelischer Integrität²² sowie einer Achtung von Würde und Selbstrespekt²³ zu wachen.²⁴ Die konkreten Schwellen für Eingriffe werden als Ergebnis eines Verständigungsprozesses gezogen, in welchem Recht zu gesellschaftlicher Wirklichkeit wird und umgekehrt gesellschaftliche Wirklichkeit die Gestaltung

die ganze Familie, 2003; *Schickhardt*, Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder, 2012.

18 So generalisiert anhand einer am Beispiel von medizinischen Eingriffen entwickelten Konstruktion *Schickhardt*, Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder, 2012.

19 *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 401 f.

20 *Krappmann*, Vorwort: Die Qualität pädagogischer Beziehungen, gegründet in den Rechten des Kindes, in: Prengel/Winklhofer (Hrsg.), Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen, Band 2: Forschungszugänge, 2014, S. 11, 13; *Winklhofer*, Partizipation und die Qualität pädagogischer Beziehungen, in: Prengel/Winklhofer (Hrsg.), Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge, 2014, S. 57, 67 f.

21 *Liebel*, Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation, 2015.

22 *Brumlik*, Advokatorische Ethik: Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, 2004.

23 *Ziegler*, Unerbetene Hilfen. Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit, Soziale Passagen (6/2), 2014, S. 253, 270.

24 Zur grundrechtlichen Schutzpflicht siehe die Beiträge von *Schuler-Harms* und *Kriewald* in diesem Band.

und Auslegung des Rechts beeinflusst.²⁵ Bei dieser Verständigung bleibt das schutzbedürftige Kind stets Kind seiner Eltern, trägt die Interessenskonflikte zwischen seinem Recht auf Schutz vor einer Trennung von seiner Familie (Art. 9 KRK) und seinem Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 KRK) in sich.²⁶ Fachkräfte als Vertreter*innen der staatlichen Wacht sind folglich gefragt, die Vielfalt der Interessen verantwortungsbewusst, reflexiv und nicht-diskriminierend in Aushandlung zu bringen.²⁷

4. Kindeswohlvorrang: Potenziale und Limitierungen

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“, so Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention – allgemein als „Kindeswohlvorrang“ bezeichnet. Im Familienrecht wird diese kinderrechtliche Zentralnorm aufgegriffen im Kindeswohlprinzip, wonach das Familiengericht im Zweifel die Entscheidung zu treffen hat, die „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“ (§ 1697a BGB). Eine Definition, was unter Kindeswohl, dem „best interest of the child“ oder „intérêt supérieur de l'enfant“, zu verstehen ist, findet sich indes weder im internationalen noch deutschen Recht. Zum einen liegt dies im Erziehungsprimat der Eltern begründet, einem Wesensmerkmal von Staaten mit freiheitlich-demokratischen Grundordnungen.²⁸ Die Offenheit des Begriffs trägt dem Umstand Rechnung, dass das Recht auf Grenzen stößt, die Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehungen und elterlicher Fürsorge allgemeingültig zu rahmen.²⁹ Zum anderen ermöglicht sie, dass sich nahezu alle Länder der Welt dem Kindeswohlvorrang durch ihre Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention verschreiben konnten. Auf der Schattenseite limitiert allerdings die Unschärfe

25 *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*, Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier, 2018.

26 *Meysen/Lohse*, Zu früh oder zu spät im Kinderschutz. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sorgerechtsentzügen. Frühe Kindheit, 2015 (3), S. 23 ff.

27 *Dallmann/Volz*, Ethik in der Sozialen Arbeit, 2013, S. 74 f.; *Akhtar*, Mastering Social Work Values and Ethics, 2013.

28 *Meysen/González Méndez de Vigo*, Kindeswohlvorrang nach Art. 3 KRK und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, FORUM Jugendhilfe 2013 (4), S. 24.

29 *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*, Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier, 2018, S. 10.

des „Grenzobjekts“³⁰ Kindeswohl dessen Justizierbarkeit.³¹ Daran ändern auch Versuche nichts, der Unschärfe mit einer Forderung nach „größtmöglicher Effektivität“ des Kindeswohllvorangs³² zu begegnen. Solche Vorstöße verlieren sich leicht in einem folgenlosen normativen Appell.³³ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erhöht die Fassbarkeit daher mit einer Auslegung,³⁴ wonach der Begriff des Kindeswohls mit „sämtlichen sich aus der Konvention ergebenden Rechten und Verpflichtungen in Einklang steht und ihre Realisierung fördert“.³⁵ Die einzelnen Kinderrechte konkretisieren also im Zusammenspiel mit den Vorstellungen des Kindes den herausragend zu beachtenden Abwägungsbelang des Kindeswohls.

Stellen sich Gesetzgebung und Praxis bei ihren Entscheidungen dem Wohl des Kindes, stehen sie vor prognostischen Fragen. Die Auswirkungen von Gesetzen oder fachlichen Entscheidungen auf das Kindeswohl ist in vielen Fällen aber nicht oder nur begrenzt vorhersehbar. Dies gilt bspw. für die Fragen, ob nach einer Trennung die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge von Kindern dem Wohl des Kindes besser dient³⁶ oder ob, in welchem Umfang und bei welcher Qualität die Förderung eines 18 Monate alten Kindes in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle noch dem Wohl des Kindes entspricht.³⁷ Verbleibt aufgrund der

30 Scheiwe, Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs, in: Hörster/Königeter/Müller (Hrsg.), Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge, 2013, S. 209 ff.

31 Choudhry/Herring, European Human Rights and Family Law, 2010, Chapter 3, S. 26.

32 Lorz, Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, 2003, S. 69.

33 Kläsener/Ziegler, Das Kindeswohl – eine ‚abscheuliche Phrase‘, in: Bestärken und Einsperren – Kindeswohl als Kindeswohlgefährdung?, Widersprüche 2018 (38, 149), S. 29, 32 ff.

34 Freeman, in: Alen et al., A Commentary on the United Nations Convention in the Rights of the Child – Art. 3 The best interest of the Child, 2007, S. 27, 32.

35 Alston (Hrsg.), The Best Interests of the Child: reconciling culture and human rights, 1994, S. 15 f.; Cremer, in: BT-Drucks. 17/9187, S. 7.

36 Salzgeber/Fichtner, Sachverständigengutachten zum Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern, FamRZ 2011, S. 945; Walper/Langmeyer/Schutter, Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern: Zusammenfassung und Fazit, in: Jurczyk/Walper (Hrsg.), Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen, 2013, S. 345, 354 ff.

37 Kindler, Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften, in: Katzenstein/Lohse/Schindler/Schönecker (Hrsg.), Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

konkreten Thematik eine Prognoseunschärfe, ist in Gesetzgebung und Praxis immer wieder Überformung zu beobachten. Ein Phänomen ist, dass die Entscheider*innen mangels wissenschaftlich basierter Orientierung auf eigene Wertvorstellungen zurückgeworfen werden. Daneben ist zu beobachten, dass die Rechte und Interessen anderer Beteiligter nicht selbst zur Sprache gebracht, sondern mit dem Kindeswohl begründet werden. So kann das Kindeswohlprinzip dazu führen, dass in Umgangsstreitigkeiten die eigenen Interessen von Eltern nicht explizit, sondern nur „über Eck“ als Forderung zum Wohl des Kindes eingebracht werden. Auch Pflegeeltern dringen mit ihren Interessen häufig nur schwer durch und weichen zu einer Stellvertreterargumentation über das Kindeswohl aus.

Bei aller notwendigen Reflexivität im Umgang und bei der Annäherung von Praxis und Politik an das Wohl eines einzelnen Kindes, einer Gruppe von Kindern oder von Kindern insgesamt gilt es, das Bewusstsein für das Kindeswohl als Belang mit herausragender Bedeutung nicht zu verwässern oder zu verlieren. Konfigurieren Rechte von Eltern und Kindern, ergibt sich jedenfalls ein grundsätzliches Prä für das Kindeswohl. Ihm ist erhebliches Gewicht zu geben und sowohl Gesetzgeber als auch Entscheider*innen sollen das Kindeswohl als bedeutenden Belang aufmerksam, wachsam und sensibel achten.³⁸ Im Übrigen gelingt die Konkretisierung am ehesten anhand einer Auseinandersetzung mit dem Willen des Kindes, einer differenzierten Wahrnehmung der Interessen und einer Sortierung von Interessen sowie Sichtweisen der verschiedenen Akteur*innen beim systemischen Geschehen von Erziehung, Förderung und dem Schutz von Kindern.

5. Sozialpädagogisches Entscheiden im Interesse von Kinderrechten

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind alltäglich aufgefordert, Entscheidungen zum Wohl eines Kindes zu treffen. Sie sind konfrontiert mit Prognoseunsicherheiten und haben über das Geschehen in der Familie und im Leben des Kindes immer zu viel und gleichzeitig zu wenig Informationen.³⁹ Kinder- und Jugendhilfe findet statt in einem nicht-klinischen

fe, 2018, S. 181, 187 ff.; Zur Verknüpfung von entwicklungspsychologischer Forschung mit dem Kindeswohl Meysen/Beckmann, Rechtsanspruch U3: frühkindliche Förderung in Kita und Kindertagespflege, 2013, Rn. 196 ff.

38 Freeman, The Human Rights of Children, Current Legal Problems 2010 (63), S. 1, 32.

39 Ackermann, Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt, 2017, S. 173 ff.

Setting mit sich bewegenden Kooperationspartner*innen in den Familien („moving targets“).⁴⁰ Sie arbeitet in Respekt vor der Einzigartigkeit ihrer Adressat*innen, deren Selbstkonstruktionen und Lebenssituation (§ 9 SGB VIII). Professionalität in der Kinder- und Jugendhilfe manövriert bei Entscheidungsfindungen in der Beziehungsarbeit mit den Adressat*innen durch Wertekonflikte und Unsicherheiten. Fachliches Handeln entfaltet sich daher in intuitiver Prozesshaftigkeit und qualifiziert sich in reflexiver Praxis.⁴¹

Wenn die Kinder- und Jugendhilfe in das Leben von jungen Menschen und ihren Familien tritt, wirkt sie auf die Interessen von Kindern sowie Erziehungspersonen und auf Erziehung ein.⁴² Dies bedarf einer besonderen Legitimation. Die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe haben ein Recht darauf, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Sichtweisen und Wertevorstellungen zur Geltung bringen, sondern dass ihr Handeln fachlich fundiert ist. Im Professionalitätsdiskurs psychosozialer Berufe wird daher eine „disziplinierte Subjektivität“ gefordert.⁴³ Die Beziehungsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe macht das Geschehen notwendig zu einem subjektiven, in dem sich auch die Fachkräfte als Person einbringen. Entscheidungen und das methodische Handeln bedürfen jedoch einer Rückbindung an explizite, fachlich mit Erkenntnis der jeweiligen Disziplin hinterlegte Argumentation. Erst ein strukturierter Zugang zu „rational“ reflektierter Begründung im Umfeld des Subjektiven ermöglicht den Nachweis einer sorgfältigen und bewussten Würdigung der Menschenrechte der Adressat*innen.⁴⁴ Das Verfahren der Bedarfsklärung, insbesondere im Kinderschutz, trägt das Risiko, dass es sich von den Betroffenen entkoppelt und verstärkt der eigenen Absicherung zuwendet.⁴⁵ Hier wird Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert sein,

40 Bode/Turba, Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien, 2014, S. 352 ff.

41 Schön, The Reflective Professional. How Professionals Think in Action, 1983, S. 50; Tobin, Justifying Children’s Rights, 2013, S. 395, 411.

42 *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*, Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier, 2018.

43 Erikson, The Nature of Clinical Evidence, in: Lerner (Hrsg.), Evidence and Inference, 1959, S. 73, 77; Schön, The Reflective Professional. How Professionals Think in Action, 1983, S. 116 ff.

44 Duffy/Taylor/Mc Call, Human Rights and Decision-making in Child Protection through Explicit Argumentation, Child Care in Practice 2006 (2), S. 81 ff.

45 Berrick, The impossible imperative. Navigating the competing principles of child protection, 2017, S. 25 ff.

eine Balance zu finden zwischen einerseits ausreichend Raum für Selbstbestimmung, Verständigung und Arbeitsbündnisse mit ihren Adressat*innen und andererseits ausreichender Sicherung der Reflexivität durch Verfahren und der Beachtung fachlicher Erkenntnis durch orientierende Vorgaben.⁴⁶

6. *Partizipation von Kindern – ein weites Feld*

Ein kinderrechte-basierter Ansatz achtet nicht nur den Dreiklang des werdenden, kompetenten und schutzbedürftigen Kindes, sondern rückt Kinder in eine Rolle als Mitgestalter. Er fordert die Erwachsenen zur Einbeziehung der Meinung des kompetenten Kindes auf, verpflichtet in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zur Anhörung des Kindes, belässt das Kind jedoch als werdendes in der Hand der Erwachsenen, die seine „Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigen sollen (Art. 12 KRK). Erwachsene sollen den Meinungen und Sichtweisen der Kinder im Sinne eines fortlaufenden Prozesses gebührendes Gewicht geben.⁴⁷ So die Konzeption der UN-Kinderrechtskonvention, die sich in der Praxis mit einer häufig zu beobachtenden Ambiguität der Fachkräfte gegenüber der Beteiligung von Kindern spiegelt.⁴⁸

Die Wirklichkeit der Kindesanhörung ist indes vielfältig. Das Zuhören Erwachsener knüpft auch bei respektvoller Aufmerksamkeit mitunter nur bedingt an kindlichen Ausdrucksformen und Kommunikationspotenzialen an oder geht an diesen sogar vorbei. Anschaulich dokumentiert ist dies bspw. in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in welcher die Pflicht zur Kindesanhörung im familiengerichtlichen Verfahren damit begründet wird, dass das Kind, wenn es vom Familiengericht angehört worden wäre, „nicht nur das tatsächliche Verhältnis zu seiner leiblichen Mutter beschrieben, sondern auch seinen Willen kundgetan und zu seinen Neigungen und Bindungen sowie zu seiner Integration in die Pflegefamilie vorgetragen hätte“⁴⁹. Mit einem verlässlichen Anhören ist eine Beteili-

46 Kelly/Meysen, Transnationale Grundlagen für eine ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder. Cultural Encounters in Interventions Against Violence (CEINAV), 2016, S. 6; *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*, Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier, 2018, S. 13 ff.

47 Committee on the Rights of the Child, The right of the child to be heard. General Comment No. 12, 2009, Ziff. 132 f. (CRC/C/GC/12).

48 Kosher/Ben-Arieh/Hendelsman, Children’s Rights and Social Work, 2016, S. 38 ff.

49 BVerfG, Beschluss v. 14.8.2001 - 1 BvR 310/98, Rn. 12.

gung von Kindern entgegen der zitierten Annahmen jedoch noch nicht gewährleistet. Ein Verstehen und Interpretieren der kindlichen Äußerungen ist für Erwachsene anspruchs- und voraussetzungsvoll, bedarf Kenntnisse über kindliche Entwicklung, Ambivalenzen und Verarbeitungsprozesse und regelmäßig Zeit, um die Anliegen hinter den geäußerten Worten, die Gefühle, Wünsche und Kontexte, verstehen zu können.⁵⁰

Die Erwartung der Erwachsenen an die Anhörung kann sich auf die Informationssammlung und Beweiserhebung beschränken und Beteiligung utilitaristisch für die eigene Entscheidungsfindung nutzbar machen.⁵¹ Kinder erwarten, dass sich aus dem Hören unmittelbare Konsequenzen und Handlungen ergeben.⁵² Erwachsene stehen vor der Frage, ob sie nach dem Anhören als Interessenvertreter*innen die Belange einbringen oder ob sie die Kinder und Jugendlichen beim Vertreten der eigenen Interessen pädagogisch begleiten. Soll Beteiligung und Anhörung nicht nur symbolisches Abarbeiten einer formalen Menschenrechtsvorgabe sein, bedarf es jedenfalls Räume für (Mit-)Gestaltung des eigenen Lebens durch die Kinder als Rechteinhaber*innen; ansonsten verkommt die Anhörung leicht zur reinen Legitimation für Fremdbestimmung.⁵³ Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gefragt, auch bei „umzäunter Freiwilligkeit“ die Potenziale für selbstbestimmtes Handeln aufzuzeigen.⁵⁴

-
- 50 *Skivenes/Sørsdal*, The Child's Best Interest Principle across Child Protection Jurisdictions, in: Falch-Erikson/Backe-Hansen (Hrsg.), *Human Rights in Child Protection. Implications for Professional Practice and Policy*, 2018, S. 59, 68 u. 71.
- 51 *Berrick/Dickens/Pöö/Skivenes*, Children's involvement in care order decision-making: A cross-country analysis, *Child Abuse & Neglect* 2015 (49), S. 128, 130.
- 52 *Kriener/Lenkenhoff*, Gesagt getan? – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanungspraxis (§ 36 SGB VIII), in: Hartwig/Mennen/Schrappner (Hrsg.), *Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven*, 2016, S. 96 ff.; *Freeman*, The Human Rights of Children, *Current Legal Problems* 2010 (63), S. 1.
- 53 *Winklhofer*, Partizipation und die Qualität pädagogischer Beziehungen, in: Prenzel/Winklhofer (Hrsg.), *Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge*, 2014, S. 57, 63 ff.
- 54 *Loschky*, Die Beratung mit angeordneter Teilnahme, in: Menne/Weber (Hrsg.), *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)*, 2011, S. 137 ff.

7. Menschen-/Kinderrechte als Basis und Linse: diesseits und jenseits von Justiziabilität

Für die Praxis sind Menschen-/Kinderrechte eine Linse. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe schauen durch sie auf die Lebenswelt von Kindern, Eltern und Familien. In einer rechtesensiblen Praxis bringen Fachkräfte ihre Fachlichkeit ins Gespräch mit den Expert*innen für das eigene Leben, treten mit ihren Adressat*innen in Kontakt und Beziehung, interessieren sich für deren Erfahrungen, Sichtweisen, Wünsche und Sorgen.⁵⁵ Sie bringen sich ein, um selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen und die Entwicklung von Kindern zu fördern. Organisationsverantwortliche in der Kinder- und Jugendhilfe, einem hoch menschen-/kinderrechtssensiblen Bereich, sind daher aufgefordert, bei ihren Gestaltungsaufgaben sowohl ausreichend Ressourcen bereitzustellen als auch Abläufe und Strukturen zu schaffen, in denen genügend Raum bleibt für die selbstbestimmte Verwirklichung der eigenen Interessen und Rechte. Es bedarf einer Organisationskultur, die nicht von Schuldzuweisungen bzw. deren Vermeidung geprägt ist, damit nicht allein die Normative der Organisation dominieren, sondern sich Neugier für die Eigensinnigkeit, die Wünsche und den Willen der Adressat*innen entfalten kann.⁵⁶ Menschen-/Kinderrechte sind die Basis, auf dem Gesetze, Politikgestaltung und Praxis aufbauen, und Maßstab, an dem sie zu messen sind.⁵⁷

Die Verwirklichung von Menschen-/Kinderrechten erfolgt auf allen drei Ebenen von Praxis, Organisation und Politik, sowohl diesseits als auch jenseits von Justiziabilität. Sie kommt in reflexiv-abwägendem und partizipativ-transparentem Entscheiden zum Ausdruck. Kinderrechte-basierte Kinder- und Jugendhilfe umfasst daher nicht nur ermögliche, hilfreiche und gegebenenfalls schützende Handlung, sondern auch fürsorgliche und respektvolle Haltung.⁵⁸

55 Kelly/Meysen, Transnationale Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder, 2016, S. 11 f.

56 Munro/Turnell, Re-designing Organizations to Facilitate Rights-Based Practice in Child Protection, in: Falch-Erikson/Backe-Hansen (Hrsg.), Human Rights in Child Protection. Implications for Professional Practice and Policy, 2018, S. 89, 91 ff.

57 Theis, Promoting Rights-Based Approaches. Experiences and Ideas from Asia and the Pacific, 2004.

58 Kelly/Meysen, Transnationale Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder, 2016, S. 3.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Timo* (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript
- Akhtar, Farrukh* (2013): Mastering Social Work Values and Ethics. London, Philadelphia: Jessica Kingsley
- Alston, Philip* (Hrsg.) (1994): The Best Interests of the Child: reconciling culture and human rights. Oxford: Clarendon Press
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)* (2018): Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier
- Archard, David* (2015), Children. Rights and Childhood, (3. Aufl.). Oxon, New York: Routledge
- Berrick, Jill Duerr* (2017): The impossible imperative. Navigating the competing principles of child protection. Oxford: University Press
- Berrick, Jill Duerr/Dickens, Jonathan/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit* (2015): Children's involvement in care order decision-making: A cross-country analysis. Child Abuse & Neglect (49), S. 128
- Biesel, Kay* (2016): Chancen und Risiken von Kinderrechten im Kinderschutz, in: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schräpper, Christian (Hrsg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven, S. 241
- Bode, Ingo/Turba, Hannu* (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden: Springer VS
- Brumlik, Micha* (2004): Advokatorische Ethik: Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Berlin: Philo Verlag
- Choudhry, Shazia/Herring, Jonathan* (2010): European Human Rights and Family Law. Oxford: Hart Publishing
- Clark, Zoe* (2014): Familiarismus und Anti-Paternalismus in der UN-Kinderrechtskonvention. Soziale Passagen (6/2), S. 237
- Committee on the Rights of the Child* (2005): Implementing child rights in early childhood, General Comment No. 7 (CRC/C/GC/7/Rev.1)
- Committee on the Rights of the Child* (2009): The right of the child to be heard, General Comment No. 12 (CRC/C/GC/12)
- Cremer, Hendrik* (2013): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Gabriele Fograscher, Wolfgang Gunkel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht am 15.4.2013. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Dallmann, Hans-Ulrich/Volz, Fritz Rüdiger* (2013): Ethik in der Sozialen Arbeit (Grundlagen Sozialer Arbeit). Frankfurt a. M.: Wochenschau Verlag

- Duffy, Joe/Taylor, Brian/Mc Call, Susannah* (2006): Human Rights and Decision-Making in Child Protection through Explicit Argumentation. *Child Care in Practice* (2), S. 81
- Erikson, Erik H.* (1959): The Nature of Clinical Evidence, in: *Lerner, Daniel* (Hrsg.), *Evidence and Inference*. Glencoe: Free Press, S. 73
- Fortin, Jane* (2009): Children's Rights and the Developing Law. 3. Aufl. Cambridge: University Press
- Freeman, Michael* (2010): The Human Rights of Children. *Current Legal Problems* 2010 (63/1), S. 1
- Freeman, Michael* (2007): A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 3: The Best Interests of the Child, in: *Alen, André/Vande Lanotte, Johan/Verhellen, Eugeen/Ang, Fiona/Berghmans, Eva/Verheyde, Mieke* (Hrsg.), *A Commentary on the United Nations Convention in the Rights of the Child*. London: Martinus Nijhoff Publishers
- Ifé, Jim/Tascón, Sonia Magdalena* (2016): Human Rights and Critical Social Work: Competing Epistemologies for Practice. *Social Alternatives* (35/4), S. 27
- Juul, Jesper* (2003): Das kompetente Kind: Auf dem Weg zu einer neuen Wertgrundlage für die ganze Familie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Kelly, Liz/Meysen, Thomas* (2016): Transnationale Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder. London/Heidelberg: Cultural Encounters in Interventions Against Violence (CEINAV)
- Kindler, Heinz* (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften, in: *Henriette Katzenstein/Katharina Lohse/Gila Schindler/Lydia Schönecker* (Hrsg.), *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe*. Liber amicorum für Thomas Meysen. Baden-Baden: Nomos, S. 181
- Kläsener, Nina/Ziegler Holger* (2018): Das Kindeswohl – eine 'abscheuliche Phrase', in: Bestärken und Einsperren – Kindeswohl als Kindeswohlgefährdung? Widersprüche (38, 149), Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 29
- Kosher, Haniter/Ben-Arieh, Asher/Hendelsman/Yael* (2016): Children's Rights and Social Work. Wiesbaden: Springer VS
- Krappmann, Lothar* (2014): Vorwort: Die Qualität pädagogischer Beziehungen, geprägt in den Rechten des Kindes, in: *Prengel, Annedore/Winklhofer, Ursula* (Hrsg.), *Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen*, Band 2: *Forschungszugänge*. Opladen, Berlin: Verlag Barbara Budrich, S. 11
- Kriener, Martina/Lenkenhoff, Mike* (2016): Gesagt getan? – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanungspraxis (§ 36 SGB VIII), in: *Hartwig, Louise/Mennen, Gerald/Schräpper, Christian* (Hrsg.), *Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 96
- Liebel, Manfred* (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim, Basel: Beltz Juventa
- Liebel, Manfred* (2018): Paternalismus im Namen des Kindeswohls. Auf dem Weg zu einer Provinzialisierung der Kinderrechte? *SLR* (76), S. 22

- Lorz, Ralph Alexander* (2003): Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Berlin: AGJ
- Loschky, Anne* (2011): Die Beratung mit angeordneter Teilnahme, in: Menne, Klaus/Weber, Matthias (Hrsg.), Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG). Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 137
- Maywald, Jörg* (2014): Der Kinderrechteansatz in Einrichtungen für Kinder – Auswirkungen auf die Qualität pädagogischer Beziehungen, in: Prengel, Annedore/Winklhofer, Ursula (Hrsg.), Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen, Band 1: Praxiszugänge. Opladen, Berlin: Verlag Barbara Budrich, S. 91
- Maywald, Jörg* (2016): Recht haben und Recht bekommen. Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Hartwig, Nicole/Neumann, Norbert/Schrapper, Christian (Hrsg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik. Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 29
- Meysen, Thomas/Beckmann, Janna* (2013): Rechtsanspruch U3: frühkindliche Förderung in Kita und Kindertagespflege. Baden-Baden: Nomos
- Meysen, Thomas/González Méndez de Vigo, Nerea* (2013): Kindeswohlvorrang nach Art. 3 KRK und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Forum Jugendhilfe (4), S. 24
- Meysen, Thomas/Lohse, Katharina* (2015): Zu früh oder zu spät im Kinderschutz. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sorgerechtsentzügen. Frühe Kindheit (3), S. 23
- Munro, Eileen/Turnell, Andrew* (2018): Re-designing Organizations to Facilitate Rights-Based Practice in Child Protection, in: Falch-Erikson, Asgeir/Backe-Hansen, Elisabeth (Hrsg.), Human Rights in Child Protection. Implications for Professional Practice and Policy. Cham: Springer International Publishing, S. 89
- Pereira, Winin* (1997): Inhuman Rights: The Western System and Global Human Rights Abuse. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers
- Salzgeber, Joseph/Fichtner, Jörg* (2011): Sachverständigengutachten zum Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern. FamRZ (12), S. 945
- Schickhardt, Christoph* (2012): Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder. Paderborn: Mentis
- Schön, Donald* (1983): The Reflective Professional. How Professionals Think in Action. New York: Basic book
- Skivenes, Marit/Sørsdal, Line Marie* (2018): The Child's Best Interest Principle across Child Protection Jurisdictions, in: Falch-Erikson, Asgeir/Backe-Hansen, Elisabeth (Hrsg.), Human Rights in Child Protection. Implications for Professional Practice and Policy. Cham: Springer International Publishing, S. 59
- Theis, Joachim* (2004): Promoting Rights-Based Approaches. Experiences and Ideas from Asia and the Pacific. Stockholm: Save the Children Sweden
- Tobin, John* (2013): Justifying Children's Rights. The International Journal of Children's Rights (21/3), S. 395

- Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/Patschke, Mareike/ Robin, Pierrine* (2016): Children in Child Protection. On the Participation of Children and Adolescents in the Helping Process: An Exploratory Study. Köln: NZFH
- Scheiwe, Kirsten* (2013): Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs, in: Hörster, Reinhart/Königeter, Stefan/Müller, Burkhard (Hrsg.), Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 209
- Wapler, Friederike* (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck
- Walper, Sabine/Langmeyer, Alexandra/Schutter, Sabina* (2013): Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern: Zusammenfassung und Fazit, in: Jurczyk, Karin/Walper, Sabine (Hrsg.), Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen. Wiesbaden: Springer VS, S. 345
- Winklhofer, Ursula* (2014): Partizipation und die Qualität pädagogischer Beziehungen, in: Prengel, Annedore/Winklhofer, Ursula (Hrsg.), Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge. Opladen, Berlin: Verlag Barbara Budrich, S. 57
- Ziegler, Holger* (2014): Unerbetene Hilfen. Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit. Soziale Passagen (6/2), S. 253